

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir in dieser Ausgabe unabhängig vom Hauptthema Gerichtsurteile, um auf die Brisanz der Thematik hinzuweisen.

Teil 5/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-) sowie Gerichtsurteile

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

(WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 15.5 Ausscheiden aus schießsportlichen Vereinen

Um die ausgetretenen Personen der örtlich zuständigen Waffenbehörde zuordnen zu können, sollten die schießsportlichen Vereine gebeten werden, der Waffenbehörde mit den Austrittsmeldungen insbesondere folgende Angaben der ausgetretenen Personen zur Verfügung zu stellen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift. Werden von einem Ver-

ein ausgetretene Personen benannt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der angeschriebenen Waffenbehörde wohnen, ist durch Abfrage im Nationalen Waffenregister zu prüfen, ob diese Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist. Ist die betroffene Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte, so ist die zuständige Waffenbehörde zu unterrichten. Im Übrigen sind die

WÜRTTEMBERGISCHER SCHÜTZENVERBAND 1850 e.V.



Meldung ausgeschiedener Vereinsmitglieder mit Waffenbesitzkarte an die zuständige Behörde im Rahmen des § 15 Abs. 5 Waffengesetz

Behörde:

Bezeichnung:
 Ansprechpartner:

Verein:

Name:
 Anschrift:
PLZ Ort Straße/Nr.
 Ansprechpartner:
 Kontaktdaten:
PLZ Ort Straße/Nr. Telefon Email

Nr.	Name	Geb. Datum	Straße/Nr.	PLZ / Ort
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Meldung erfolgte am:

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand

Dieses Formular finden Sie unter www.wsv1850.de im Bereich Download → Waffenrecht → Formulare.

schießsportlichen Vereine in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Meldung über das Ausscheiden einer Person, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, in jedem Einzelfall unverzüglich erfolgen muss. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinsaustritt nach der Satzung des Vereins erst später (in der Regel zum Jahresende) wirksam wird. Sammelmeldungen (zum Beispiel am Ende eines Kalenderjahres) genügen der gesetzlichen Verpflichtung nicht. Vereine, die innerhalb eines Jahres der Waffenbehörde keinen Vereinsaustritt gemeldet haben, sollten an die Anzeigepflicht erinnert werden.

Wichtige Urteile für Sportschützen

Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten (Quelle: DSZ 2013/09)

In den vergangenen Monaten sind wieder Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) ergangen, die sich mit dem Widerruf von Waffenbesitzkarten (WBK) und Jagdscheinen wegen Unzuverlässigkeit der Waffenbesitzer befassen.

Transport im Kofferraum

Der Kläger besitzt als Sportschütze drei und als Erbe ebenfalls drei Schusswaffen. Der Kläger parkte eines Morgens seinen PKW in der nur den Mietern zugänglichen privaten Tiefgarage des Büros, in dem er tätig war. Im verschlossenen und nicht einsehbaren Kofferraum befand sich ein verschlossener Waffenkoffer mit zwei Pistolen und drei Packungen Munition, die sich noch zusätzlich in einer verschlossenen Geldkassette befanden. Der Kläger wollte mittags zum Schießstand fahren und fand sein Auto aufgebrochen vor; der Waffenkoffer war entwendet worden.

Die Behörde widerrief die WBK unter Hinweis auf die Unzuverlässigkeit, denn der Kläger habe die Waffen über mehrere Stunden unsicher aufbewahrt. Ein Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen sei angesichts der zeitlichen Umstände nicht anzunehmen. Das VG teilte die Ansicht der Behörde und wies die Klage ab. Insbesondere komme auch die Ausnahmeregelung nicht in Betracht, weil hier ein Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen nicht mehr gegeben sei, denn diese Ausnahmenvorschrift setzt einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang voraus. Dies lasse nur ein kurzzeitiges Verlassen des PKW zu, nicht jedoch eine mehrstündige Nichtbeaufsichtigung. Im Übrigen seien die Sicherungsmaßnahmen völlig unzureichend, da gerichtsbekannt sei, dass es "für findige Autodiebe problemlos möglich ist, selbst verschlossene Fahrzeuge innerhalb kurzer Zeit und ohne Aufbruchspuren zu hinterlassen aufzubrechen". (Anm.: Welche Folgen eine derartige Auffassung für den Transport von Waffen im PKW haben, bedarf noch einer genaueren Klärung!) Jedenfalls sei das unbeaufsichtigte Abstellen eines Fahrzeugs mit Schusswaffen über einen längeren Zeitraum auch nicht durch den Passus über die Beförderung gedeckt. Der Verstoß sei auch als schwerwiegend einzustufen, so dass die Prognoseentscheidung zur Annahme führe, der Kläger werde auch künftig nicht sorgfältig mit Waffen umgehen, gerechtfertigt sei. „Hat ein Waffenbesitzer in diesem Sinne bereits einmal versagt, ist schon allein dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdient.“ (VG Düsseldorf, Urteil vom 10.5.2013 – 22 K 7560/11)